

AHV: Zahlungsaufschub muss vereinbart werden

Ein Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen der AHV-Beiträge erfolgt nicht automatisch.

Im Rahmen des Hilfspakets für die Wirtschaft in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus hat die Regierung auch Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-Beiträge angekündigt.

Dabei können die Akontozahlungen an die AHV aufgrund der derzeitigen Lage angepasst werden. Auch Zahlungsaufschübe sind möglich. Die AHV wies aber gestern daraufhin, dass diese Schritte «individuell vereinbart werden» müssen. Es wird somit nicht funktionieren, die AHV-Akontorechnung für das erste Quartal oder den Monat März einfach in den Papierkorb zu wer-

fen. Wie die AHV mitteilt, gab es bezüglich der zu zahlenden Beiträge schon bisher die Möglichkeit einer vorübergehenden Entlastung.

Die AHV stellt periodisch – je nach Erwerbssumme – monatlich oder quartalsweise Akontobeiträge in Rechnung. Die Höhe der Akontobeiträge basiert auf Vorjahreszahlen. «Sollte ein Arbeitgeber aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit dem Coronavirus niedrigere Lohnsummen ausrichten oder ein Selbständigerwerbender geringere Einkommen erzielen, so kann dies gemeldet werden, damit die Höhe der Akonto-



beiträge vonseiten der AHV angepasst wird», heisst es in der Aussendung. Die entsprechenden Formulare dafür seien auf der Internetseite der AHV zu finden.

Auch für einen Zahlungsaufschub braucht es eine entsprechende Vereinbarung. «Kann ein Beitragspflichtiger, zum Beispiel ein Arbeitgeber oder ein Selbständigerwerbender, glaubhaft darlegen, sich in finanzieller Bedrängnis zu befinden, so kann die AHV in vielen Fällen einen Zahlungsaufschub gewähren und Ratenzahlungen vereinbaren», so die AHV. (red)